Existenzsicherungsfonds der
Metallverarbeitenden Industrie
Nationalsekretariat (ESFMI)

Sozialfonds für Angestellte im Metallsektor
Existenzsicherungsfonds (SFAM)

„MACHBARE ARBEIT– LAUFBAHNÄNDERUNG“

MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN - 2022-B

Betreff : Anpassung der Höhe und Berechnung der Beträge ab dem 01/01/2022

Ab dem 1. Januar 2018 können Arbeitnehmer ab 58 Jahren, die in der Metallverarbeitung beschäftigt sind (PK111 und PK209) und nach einem Berufswechsel im Rahmen der machbaren Arbeit einen Lohnausfall erleiden, eine zusätzliche Entschädigung vom Existenzsicherungsfonds der metallverarbeitenden Industrie oder vom Sozialfonds für Angestellte im Metallsektor erhalten.

Die Änderung der Laufbahn setzt einen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbarten Wechsel für die verschiedenen Kategorien voraus:

A. in eine alternative Funktion mit Lohnminderung ab dem Alter von 58 Jahren;
B. von Schicht- oder Nachtarbeit zur Tageregelung ab dem Alter von 58 Jahren;
C. von einer Vollzeit- zu einer 4/5-Beschäftigung ab dem Alter von 60 Jahren.

Die Beträge der Leistung des ESFMI und des SFAM werden ab dem **01/01/2022** indexiert, wie auch die ursprüngliche Berechnungsweise. Die Höhe der neuen Beträge für alle Kategorien lautet wie folgt:

Ausgangspunkt für diese monatliche Bruttoprämie ist der Betrag des LfA.
Ab dem 1. Januar 2022 sind die untenstehende Entschädigungen anwendbar.

	Zusammenwohnende(r)	Alleinstehende(r)	Alleinstehende(r) mit unterhaltenen Kindern
Ab dem 01/01/2022	250,58 €	302,40 €	302,40 €
Ab dem 01/03/2022	255,61 €	308,46 €	308,46 €
Ab dem 01/05/2022	260,72 €	314,63 €	314,63 €

Der Arbeitnehmer, der alle Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf eine monatliche Bruttoentschädigung. Diese Entschädigung entspricht dem Bruttobetrag des monatlichen Unterbrechungsgeldes, das das Landesamt für Arbeitsbeschaffung Arbeitnehmern gewährt, die ihre Arbeit im Rahmen der Zeitkredit auf 4/5 reduzieren, gegebenenfalls gekürzt im Verhältnis zum Bruttolohnverlust des Arbeitnehmers (ohne Berücksichtigung der Entschädigung des Fonds), wenn dieser weniger als 20 % beträgt.

Beispiele:
Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses KAA beträgt das monatliche Bruttounterbrechungsgeld für 4/5-Laufbahnende :
- 260,72 € für zusammenwohnende Arbeitnehmer
- 314,63 € für alleinstehende Arbeitnehmer

Beispiel 1:
Im Rahmen eines Wechsels von einem Vollzeit- zu einem 4/5-Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 3 dieses KAA wird der Bruttolohn eines Arbeitnehmers um 20% gekürzt.
Der Arbeitnehmer ist alleinstehend.
Die vom ESFMI gezahlte monatliche Bruttoentschädigung beträgt 314,63 €.

Beispiel 2:
Im Rahmen eines Wechsels von einem Schicht- oder Nachtregime zu einem Tagregime gemäß Artikel 3 dieses KAA wird der Bruttolohn eines Arbeitnehmers um 10% gekürzt.
Der Arbeitnehmer ist alleinstehend.
*Die vom Fonds gezahlte monatliche Bruttoentschädigung beträgt 157,32 € (= 314,63 € * 10/20).*

Beispiel 3:
Im Rahmen eines Wechsels zu einer alternativen Funktion gemäß Artikel 3 dieses KAA wird der Bruttolohn des Arbeitnehmers um 25% gekürzt.
Der Arbeitnehmer ist alleinstehend.
Die vom Fonds gezahlte monatliche Bruttoentschädigung beträgt 314,63 €.

Beispiel 4:
Ein Arbeitnehmer wechselt zu einer anderen Funktion mit einer effektiven Beschäftigungsbruchzahl von weniger als 4/5.
Der Fonds zahlt keine Entschädigung für die Anwendung dieses KAA.

Weitere Informationen sind für die gewerkschaftlichen Zahlstellen selbstverständlich erhältlich beim

DIENST ANSPRÜCHE DES ESFMI ET DES SFAM
TEL. +32 2 504 97 94/98
E-MAIL: FM15@fondsmet.be
RAVENSTEIN GALERIJ 27/7 – 1000 BRÜSSEL

Mitteilung versendet im 06/2022